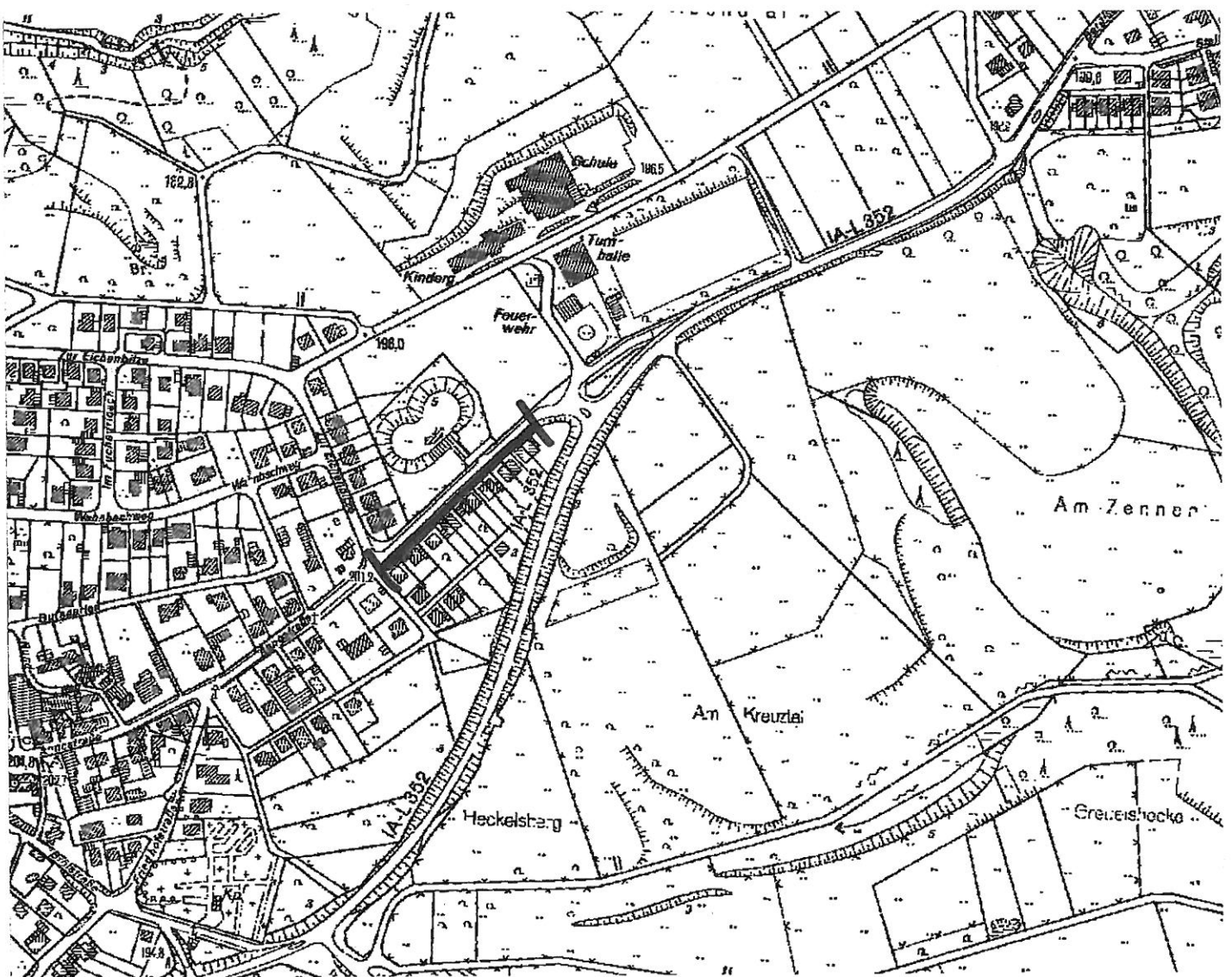


Straßenausbau der Straße „Annostraße" (Gehweg)

Hennef - Happerschoß



Übersichtsplan (ohne Maßstab)

Straßenausbau in Hennef-Happerschoß (1)

- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag -

1. Einleitung

Die o.a. Maßnahme liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans. Gem. § 125 (3) BauGB dürfen die Anlagen ohne Vorlage eines Bebauungsplans nur hergestellt werden, wenn Sie den Anforderungen aus § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB entsprechen. Unter den dort aufgeführten Grundsätzen für die Bauleitplanung sind im § 1 (5) BauGB (u. a. Schutz und Entwicklung einer menschwürdigen Umwelt und der natürlichen Lebensgrundlagen) sowie im § 1(6) Nr. 7 (Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege) umweltrelevante Anforderungen aufgeführt.

Bis auf o.g. inhaltliche Anforderungen wurden vom Gesetzgeber keine formalen Verfahrensvorgaben an die Zulässigkeit einer Erschließung gem. §§ 123 ff vorgegeben. Analog zum vereinfachten Verfahren 13 (3) BauGB wird aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und der geringen Umweltrelevanz der Ausbaumaßnahme von einer vollständigen Umweltprüfung gem. § 2(4) BauGB und der Erstellung eines Umweltberichts gem. § 2a BauGB abgesehen. Die zu berücksichtigenden umweltrelevanten Inhalte werden im vorliegenden Fachbeitrag maßstabs- und problemgerecht dargestellt und bewertet.

2. Beschreibung des Vorhabens

In der Ortslage Hennef-Happerschoß wurden Kanal- und Straßenbauarbeiten durchgeführt, um ein Teilstück der Straße „Am Feldgarten“ und der Gehweg in Bereichen der Annostraße auszubauen.

Durch die notwendigen Straßenverbreiterungen wurde in die Böschungen bzw. in das Straßenbegleitgrün eingegriffen bzw. Grundstückszufahrten hergestellt. Die Straße erhielt ein einseitiges Gefälle in westliche Richtung; zur Ableitung des Niederschlagswassers wurde eine 3-zeilige Rinne erstellt.

Im Bereich des Gehwegs an der Annostraße zwischen Feldgarten und Querung blieb die vorhandene 1-zeilige Pflasterstreifen erhalten; der nördliche Pflasterstreifen wurde neu erstellt, die Grünbeete neu eingefasst.

Vorhandene Entwässerungsgräben wurden nach bzw. neu profiliert; bestehende Verrohrungen wurden auf Schäden überprüft und ggf. neu hergestellt.

3. Naturschutzrechtliche Vorgaben

3.1 Schutzgebiete

Der Bereich liegt nicht innerhalb von Schutzgebieten des Landschaftsgesetzes (LG) NRW oder des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).

3.2 Arten- und Biotopschutz

Eine Betroffenheit von besonders oder streng geschützte Arten im Sinne des § 42 BNatSchG oder geschützte Biotope im Sinne des § 62 LG liegt nicht vor.

4. Eingriffsbewertung

4.1 Sonstige Schutzgüter

Die Schutzgüter Klima, Lufthygiene, Wasserhaushalt, Boden, Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter spielen aufgrund der geringen flächigen Ausdehnung und der Vorbelastung keine Rolle bzw. werden in der folgenden Biotoptypengegenüberstellung subsumiert

4.2. Biotoptypenbewertung

Um die Eingriffe bewerten zu können, wurde die Biotoptypenbewertung nach Ludwig (1991) vorgenommen und eine Bewertung des Zustandes vor und nach dem Ausbau vorgenommen. Daraus ergibt sich ein Differenzbetrag, der auf Grund der unterschiedlichen Straßenbreiten gemittelt wird.

Am Feldgarten

	Zustand vor dem Ausbau	Zustand nach dem Ausbau
Ausbaubreite	3,50 – 4,50 m	3,50 - 4,45 m
Länge	105,00 m	105,00 m
Versiegelte Fläche	min. 367,50 qm max. 472,50 qm	min. 367,50 qm max. 467,25 qm
Ausbauzustand	bituminös	bituminös
Begleitstrukturen	Kein größerer Straßenrandstreifen vorhanden	

Totalversiegelung	Keine zusätzliche Totalversiegelung;
	deshalb keine Kompensation erforderlich

Gewinn Bewertungspunkte: zusätzl. Straßenbegleitgrün (HH 7: Grasfluren an Straßen- und Wegrändern, Biotopwert 12)
Gehweg Annostraße – Feldgarten (bis Querung)

	Zustand vor dem Ausbau	Zustand nach dem Ausbau
Ausbaubreite	2,50 – 3,00 m	3,50 m
Länge	133,00 m	133,00 m
Versiegelte Fläche	min. 332,50 qm max. 399,00 qm	465,50 qm
Ausbauzustand	bituminös	bituminös
Begleitstrukturen	Straßenbegleitgrün, Baumscheiben	Baumscheiben

Zusätzliche Versiegelung	min. 66,50 qm max. 133,00 qm
Gewinn Bewertungspunkte: zusätzl. Straßenbegleitgrün (HH 7: Grasfluren an Straßen- und Wegrändern, Biotopwert 12)	min. 66,50 x 12 = 798,00 max. 133,00 x 12 = 1.596,00

Gehweg Annostraße (Querung bis Schule)

	Zustand vor dem Ausbau	Zustand nach dem Ausbau
Ausbaubreite	1,50 m	1,50 m
Länge	232,00 m	232,00 m
Betroffene Fläche	348 qm	348 qm
Ausbauzustand	Splitt/Schotter	Bituminöse Fahrbahndecke, Pflasterstreifen aus Beton- steinpflaster, Gehweg,
Begleitstrukturen	nicht vorhanden	Gehweg (s.o.)

Totalversiegelung	
Verlust Bewertungspunkte: Versiegelung einer vorher geschotterten bzw. kiesigen Fläche (HY2: Fahrstraßen und Wege, unbefestigt oder geschottert, Biotopwert 4)	232,00 x 4 = 928,00

Gesamtbiotopwertverlust

Bei Addition der o.a. Abschnitte ergibt sich nach den o.a. Berechnungen ein Biotopwertverlust von

Minimal 1.726,00 Bewertungspunkte bzw.
Maximal 2.524,00 Bewertungspunkte.

Mittelwert: 2.125,00 Bewertungspunkte

5. Zusammenfassung / Abwägung

Im vorliegenden Landschaftspflegerischen Begleitplan werden die Beeinträchtigungen, die mit dem Ausbau der Straßen „Am Feldgarten“ sowie den Gehweg „Annostraße“ einhergehen, dargestellt. Höherwertige Lebensräume, die eine stärkere Gewichtung der Umweltbelange bei der Straßenumgestaltung nahe legen würden, sind von dem Eingriff nicht betroffen. Die zusätzliche Flächenversiegelung geht zu Lasten unbefestigter Bankette, Straßenbegleitgrün und Wegeseitenstreifen.

Durch einen Beschluss des Ausschusses für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz vom 16.06.2010 wurde festgesetzt, dass alle zukünftigen Abwägungsmaßnahmen gemäß § 125 BauGB gesammelt werden und bei Erreichung einer planerischen und gebührenabrechnungstechnischen Praktikabilität mit einer entsprechenden Ausgleichsmaßnahme kompensiert bzw. dem Ökokonto zugebucht werden. Damit sind mittels Ökokonto **2.125,00 Punkte** auszugleichen.



Hennef, den 30.08.2012